Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1339

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5732/63

Bonn, den 15. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 5/63/EWG des Rates.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 5. Juni 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird den genannten Kommissionsvorschlag in seiner Sitzung vom 18./21. Juni 1963 behandeln.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 5/63/EWG des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 5/63/EWG des Rates [2]) ersetzt vorläufig die Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung Nr. 55 des Rates [3]) bezüglich der Abschöpfung für die unter der Tarifnummer ex 23.02 des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnisse.

Die Umstände, die der Annahme dieser Lösung zugrunde gelegen hatten, bestehen fort.

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 5/63/EWG des Rates war bis zum 30. Juni 1963 begrenzt worden, um ihre Brauchbarkeit beurteilen zu können.

Diese Regelung hat sich als brauchbar erwiesen; es ist daher angebracht, sie endgültig einzuführen.

Um etwaigen Marktstörungen abzuhelfen, empfiehlt es sich, Maßnahmen vorzusehen, durch die bestimmte Berechnungsfaktoren des beweglichen Teilbetrages rasch geändert werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

a) Im ersten Satz von Artikel 1 der Verordnung Nr. 5/63/EWG des Rates wird das Wort „vorläufig" gestrichen.

b) Der zweite und der dritte Satz von Artikel 2 der Verordnung Nr. 5/63/EWG des Rates werden gestrichen.

Artikel 2

Treten auf dem Markt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 5/63/EWG des Rates bezeichneten Erzeugnisse oder der mit ihnen im Wettbewerb stehenden Erzeugnisse Störungen auf, so können die im gleichen Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Sätze für den Stärkegehalt sowie der im gleichen Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Satz für den beweglichen Teilbetrag nach den Bestimmungen des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19, die entsprechend anzuwenden sind, geändert werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für den Rat
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1963, Seite 933

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 18 vom 1. Februar 1963, Seite 189

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 54 vom 2. Juli 1962, Seite 1583